



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 30. Jänner 2009

7. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. Jänner 2009, über die Anerkennung bestimmter Fischerprüfungen als gleichwertig

Auf Grund des § 17 Abs 2 des Fischereigesetzes 2002, LGBl Nr 81, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Anerkennung von Prüfungen

§ 1

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung gelten neben der im § 17 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 genannten Fischerprüfung auch folgende erfolgreich abgelegte Prüfungen:

1. die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 14 Abs 2 des Niederösterreichischen Fischereigesetzes 2001 ab dem 10. Juni 2002 abgelegten Prüfungen;
2. die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 22 Abs 2 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes ab dem 1. Jänner 2008 abgelegten Prüfungen;
3. die für die erstmalige Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs 3 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000 ab dem 12. Februar 2000 abgelegten Fischerprüfungen;
4. die zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Fischfang gemäß § 13 Abs 2 des Vorarlberger Fischereigesetzes ab dem 1. September 2001 abgelegten Prüfungen;
5. die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 Abs 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg ab dem 1. Jänner 1981 abgelegten Prüfungen;
6. die für die Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder eines Jugendfischereischeins gemäß Art 66 des Bayerischen Fischereigesetzes ab dem 1. Jänner 1971 abgelegten Prüfungen;
7. die für die Ausstellung eines Fischereischeins A gemäß § 4 des Berliner Landesfischereischeinengesetzes 2000 ab dem 22. Oktober 1997 abgelegten Anglerprüfungen.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 31. Jänner 2009 in Kraft.

**Für die Landesregierung:
Die Landeshauptfrau:
Burgstaller**